



**HELFERVEREINIGUNG
WIR HELFEN DENEN,
DIE HELFEN.**

**Satzung der Vereinigung der Helfer und
Förderer des Technischen Hilfswerks
Eggenfelden e.V.
(„THW-Helfervereinigung Eggenfelden e.V.“)**

Die THW-Helfervereinigung Eggenfelden e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung der Geschlechter. Um die Lesbarkeit der Satzung besser zu gewährleisten, wurde auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen, männlichen und diversen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der verschiedenen Geschlechter in der THW-Helfervereinigung Eggenfelden e.V. darstellen.

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Eggenfelden" - abgekürzt "THW-Helfervereinigung Eggenfelden" - mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Eggenfelden.

Artikel 2 – Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendpflege, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I
 - a) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
 - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
 - c) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
 - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
 - II
 - a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächsten-Hilfe
 - b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten
 - c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
 - d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - e) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
 - f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
 - g) Die Bildung einer Jugendabteilung
 - III Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
 - a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
 - b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk
 - c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.3 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Die Vereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus den Beträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Spenden und Umlagen.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Zivil- und Katastrophenschutz auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in folgende Kategorien:
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Fördermitglieder
- 3.3 Aktives Mitglied, passives Mitglied, Jugendmitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Fördermitglied kann sowohl eine natürliche, als auch eine juristische Person sein.
- 3.4 Aktive Mitglieder sind neben ihrer Mitgliedschaft in der THW-Helfervereinigung Eggenfelden e.V. auch ehrenamtlich im Ortsverband Eggenfelden der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk aktiv.
- 3.5 Jugendmitglieder sind alle Mitglieder der THW-Helfervereinigung Eggenfelden e.V., die auch Mitglied der THW-Jugend Eggenfelden, gemäß der derzeit gültigen Jugendordnung sind, und noch minderjährig sind
- 3.6 Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt analog zum Ausschlussverfahren nach 3.12.
- 3.7 Fördermitglieder sind die Mitglieder des Vereins, die die Arbeit der THW-Helfervereinigung Eggenfelden e.V. unterstützen wollen. Diese Mitglieder haben kein Stimm- oder Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 3.8 Passive Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, die nicht in eine der anderen Mitgliedskategorien nach 3.3 bis 3.7 fallen.
- 3.9 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives, passives, Jugend- oder Förder-Mitglied beitreten will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.10 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung müssen keine Gründe mitgeteilt werden.

3.11 Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Ausschluss nach Art. 3.12
- Austritt nach Art. 3.13
- Einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wenn einem Mitglied die Einladung zur Hauptversammlung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht zugestellt werden und der Aufenthalt mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht geklärt werden kann und der Einzug des Jahresbeitrags zweimal aufeinanderfolgend rückbelastet wird.

3.12 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins, der THW-Jugend e.V. oder der Bundesanstalt THW, so ist es vom Vorstand des Vereins anzuhören und kann danach von ihm durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

3.13 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 – Verbandsmitgliedschaften

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in der THW Landesvereinigung Bayern e.V.

Artikel 5 – Mitgliedsbeiträge und Spenden

5.1 Die aktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in Art und Umfang von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Auf eigenen Wunsch hin kann jedes Mitglied einen höheren Beitrag festsetzen.

5.2 Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in ihrem Ermessen steht, mindestens jedoch, einen Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird und in der Höhe mindestens dem festgelegten Beitrag aktiver Mitglieder entspricht.

5.3 Jugendmitglieder sind bis einschließlich des Jahres, in dem Sie die Volljährigkeit erreichen von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Jedoch kann in der Jugendordnung die Zahlung eines Jugendbeitrages festgelegt werden.

5.4 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

5.5 Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in ihrem Ermessen steht, mindestens jedoch den Beitrag passiver Mitglieder.

- 5.6 Beiträge sind bis 31.03. des Geschäftsjahres fällig. Tritt ein Mitglied nach dem 31.03. bei, wird der volle Mitgliedsbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr bis zum 31.12. dieses Jahres fällig und ist unbar auf das Geschäftskonto des Vereins zu entrichten.
- 5.7 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.12 aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.
- 5.8 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

Artikel 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Artikel 8 – Geschäftsordnung (GO)

- 8.1 Zur Erledigung der Aufgaben und der Verwaltung des Vereins wird der Vorstand zum Erlass einer Geschäftsordnung ermächtigt. Diese regelt die organisatorische Struktur und die rechtlichen Bedingungen des Vereins und deren Mitglieder.
- 8.2 Die Geschäftsordnung ist den Vereinsmitgliedern durch Aushang in der Unterkunft bekannt zu geben. Außerdem sind die Satzung und GO in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf der Homepage des Vereins zum Download zu hinterlegen.

Artikel 9 – Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Wahl von Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landesvereinigung Bayern e.V. und ggf. weiterer Verbandsvertretungen
- vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € überschreiten oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 13.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mitteln oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden kann. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
- Mittel- und langfristige Verträge.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung,
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl/Entlassung des geschäftsführenden Vorstandes, ausgenommen des Ortsjugendleiters und seiner/s Stellvertreter/s, der von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt wird
- Entlastung des Vorstandes
- Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen.

9.4 Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 10 – Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus den geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeister,
- Schriftführer,
- Ortsjugendleiter der Jugendabteilung bzw. sein Stellvertreter

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen:

- Ortsbeauftragten des THW Eggenfelden
- Helfersprecher des THW Eggenfelden

Die unter b) genannten nur mit beratender Stimme.

10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

10.3 Der Ortsjugendleiter und seine Stellvertreter vertreten die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Artikel 11 – Verfahrensordnung für die Versammlung

- 11.1 Der Vorstand beruft die Versammlung ein.
- 11.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden. Gleichzeitig soll ein entsprechender Anschlag in der Unterkunft des Ortsverbandes auf die Versammlung hinweisen und die Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins erfolgen.
- 11.3 Jedem Mitglied, mit Ausnahme der Fördermitglieder, steht unabhängig vom Alter eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 11.4 Das Vertretungs- und Stimmrecht kann nicht durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.
- 11.5 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend Art. 11.2 dieser Satzung geladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.
- 11.6 Jeder Stimmberechtigte und jedes mit beratender Stimme ausgestattete Vereinsmitglied kann Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt und über den jeweiligen Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Antragsfrist gegeben.
- 11.7 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11.8 Wahlen sind, soweit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht anders entscheidet, geheim und erfolgen mit getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen. Ersatzweise kann der verbleibende Vorstand eine geschäftsführende Vertretung bis zur nächsten Wahl berufen.
- 11.9 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Artikel 12 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions-/Mandatsträger des THW und der Jugendabteilung sind - für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

- 12.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter.
- 12.3 Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt per E-Mail oder Brief. Eine Stimmhäufung ist nicht möglich.
- 12.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 12.5 Die Regelungen des Art. 11.7 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.6 Die Regelung des Art. 11.9 gilt entsprechend.

Artikel 13 Jugendabteilung

- 13.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend e.V. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 13.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Eggenfelden auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Eggenfelden ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 13.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 II zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
- 13.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 13.5 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugend-

ordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

Artikel 14 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 15 – Auflösung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 15.2 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins der Stiftung Technisches Hilfswerk zu. Das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung fließt dabei der THW-Jugend Bayern e.V. zu. Das Vermögen muss von den Empfängern unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet werden.

Artikel 16 – Inkrafttreten

- 16.1 Obige Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.12.2024 in Eggenfelden beschlossen.
- 16.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 16.3 Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 16.4 Der Vorstand wird ermächtigt, nach erstmaliger Beschlussfassung Änderungen vorzunehmen, die vom registerführenden Amtsgericht und/oder dem zuständigen Finanzamt gefordert werden, um dem Sinn und Zweck gerecht zu werden.